
Buchauszug als Spiegelbild der Geschäftsbücher bezogen auf provisionsrelevante Angaben

Der Buchauszug nach § 87c Abs. 2 HGB muss praktisch wie ein "Spiegelbild" der Geschäftsbücher und Geschäftsunterlagen des vertretenen Unternehmens in Form einer vollständigen Zusammenstellung alle Angaben enthalten, die nach der zwischen dem Unternehmer und dem Handelsvertreter geschlossenen Vereinbarung für die Berechnung, die Höhe und die Fälligkeit der Provision von Bedeutung sind. Für Angaben, die über das hinausgehen, was der Handelsvertreter beanspruchen kann, um Klarheit über seine Provisionsansprüche zu erhalten, steht dem Handelsvertreter ein entsprechender Auskunftsanspruch daher nicht zu.

OLG München, Urteil vom 21.04.2010 - Aktenzeichen 7 U 5369/09

Mit Urteil vom 21. April 2010 unter dem Aktenzeichen 7 U 5369/09 stellte das OLG München klar, dass der Buchauszug nach § 87c Abs. 2 HGB nur die Angaben zu enthalten habe, die nach der zwischen dem Unternehmer und dem Handelsvertreter geschlossenen Vereinbarung für die Berechnung, die Höhe und die Fälligkeit der Provision von Bedeutung sind. Nach § 87c Abs. 2 HGB könne der Handelsvertreter bei der Abrechnung der Provision einen Buchauszug über alle Geschäfte verlangen, für die ihm nach § 87 HGB Provision gebühre.

In der Regel habe der Buchauszug daher folgende Punkte zu enthalten:

- Auftragsdatum und Auftragsnummer
- Auftragsumfang mit Angabe der Warenart und Warenmenge (ggf. mit Artikelnummer), Stückpreise und Auftragswert
- Datum und Umfang der Lieferung bzw. Teillieferungen
- Rechnungsdatum, Rechnungsnummer und Rechnungsbetrag
- Kunden mit genauer Anschrift oder Kundennummer
- Annullierung, Nichtauslieferung und Stornierungen nebst Angabe von Gründen
- Retouren nebst Angabe von Gründen.

Damit soll der Buchauszug den Handelsvertreter in die Lage versetzen, unter Vergleich mit seinen Unterlagen zu prüfen, ob die Provisionsabrechnung richtig und vollständig ist, und ihm somit eine Kontrolle aller provisionsrelevanten Vorgänge ermöglichen.

Quasi wie ein "Spiegelbild" müsse der Handelsvertreter eine vollständige Zusammenstellung aller Angaben aus den Geschäftsbüchern und Geschäftsunterlagen des Unternehmers enthalten, die für die Berechnung, die Höhe und die Fälligkeit der Provision von Belang sein könnten. Entscheidend hänge es von der zwischen dem Handelsvertreter und dem Unternehmer geltenden Provisionsregelung ab, welche Angaben über die Geschäfte für die Provision des Handelsvertreters im Einzelfall von Bedeutung seien.

Der Handelsvertreter könne daher nicht schematisch Auskünfte vom Unternehmer im Rahmen des Buchauszuges verlangen. Für Angaben, die über das hinausgehen, was der Handelsvertreter beanspruchen könne, um Klarheit über seine Provisionsansprüche zu erhalten, stehe dem Handelsvertreter ein entsprechender Auskunftsanspruch daher nicht zu. Es bleibe damit dabei, dass in den Buchauszug die zur Identifizierung des Geschäfts nur die notwendigen Merkmale sowie Angaben zu dem für die Provision wesentlichen Inhalt des vermittelten Geschäftes aufzunehmen seien.

Die Beratung im Vertriebsrecht insbesondere auch die Vertragsprüfung ist eine der wesentlichen Leistungen der CDH Organisation für Mitglieder. Nähere Informationen unter: www.cdh.de/leistungen/beratung

Das Urteil ist für eine Veröffentlichung in der Rechtsprechungssammlung HVR-Online vorgesehen, die unter www.cdh-wdgmbh.de bestellt werden kann.